

## **E-Mail**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)  
Frau Barbara Gysi  
E-Mail : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2024

## **Vernehmlassung Pa. Iv. Grossen (18.455). Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative Grossen 18.455, «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen», Stellung nehmen zu dürfen.

Die Sicherstellung der sozialen Absicherung für Erwerbstätige, sei es in einem Angestelltenverhältnis, selbstständig oder in einer Mischform, wird in Zukunft von zentraler Bedeutung sein. Der Kaufmännische Verband Schweiz begrüsst daher die wichtige Arbeit der Kommission in diesem Bereich.

### **Zusammenfassung unserer Position**

Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist angesichts der veränderten Arbeitsrealitäten unerlässlich. Der bestehende Rechtsrahmen erweist sich als unzureichend formuliert. Ein mehrstufiges Verfahren, das zunächst die organisatorische Unterordnung und das unternehmerische Risiko prüft und nur im Zweifelsfall auf schriftliche Parteivereinbarungen zurückgreift, könnte bestehende Unsicherheiten beseitigen und die freiwillige Beitragszahlung stärken. Es muss sichergestellt sein, dass eine Unterstützung durch die Vertragspartner Selbständigerwerbender nicht zu deren Nachteil erfolgt.

### **Kommentare zu den einzelnen Artikeln**

*Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)*

*Art. 12*

*Abs. 3*

Schriftliche Parteivereinbarungen sollen nur im Zweifelsfall herangezogen werden.

*Abs. 4*

Die Kriterien zur Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie die Anforderungen an Parteivereinbarungen sind so zu gestalten, dass keine Schlupflöcher mehr für Branchen mit niedrigen Entschädigungen bestehen, die es ermöglichen, Sozialversicherungskosten durch

Verträge mit Einzelpersonen ohne Arbeitsvertrag zu umgehen. Die freiwillige soziale Absicherung muss stets gewährleistet und attraktiv gestaltet sein.

*Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)*

Art. 14

*Abs. 4bi*

Die Regelung zur freiwilligen Beitragszahlung Selbständigerwerbender ist so auszugestalten, dass Anreize zur Beitragszahlung geschaffen werden. Sollte diese Regelung von Vertragspartnern genutzt werden, um neue Geschäftsmodelle zu kreieren, könnten hohe Kosten das Gegenteil bewirken und Selbständige davon abhalten, freiwillige Beiträge zu leisten.

**Begründung**

Der Initiant der Vorlage argumentiert, dass die derzeitige Praxis hinderlich sei und sowohl traditionelle als auch moderne Geschäftsmodelle in der Schweiz gefährde. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbandes Schweiz ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Erwerbstätigen eine angemessene soziale Absicherung geniessen. Der Gesetzgeber zielt derzeit darauf ab, dies durch eine strikte Prüfung von organisatorischen Kriterien wie der organisatorischen Unterordnung und dem unternehmerischen Risiko sicherzustellen. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, die vorgeschlagenen zusätzlichen Kriterien zu integrieren, um sowohl neue Arbeitsformen als auch die wirtschaftliche Realität besser abzubilden.

Im Fall traditioneller Tätigkeiten wie Kurierdiensten, Taxifahrten oder Dienstleistungen im Gastgewerbe, die oft im Niedriglohnsektor und potenziell prekären Arbeitsverhältnissen angesiedelt sind, ist es nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber den Schutz der Berufsleute in den Vordergrund stellt. Hier besteht tatsächlich die Gefahr von Scheinselbständigkeit zur Senkung der Arbeitskosten, was eine unzureichende soziale Absicherung der Betroffenen zur Folge hätte. Auch bestimmte Formen der Plattformarbeit, wie z. B. Lieferdienste, fallen in diese Kategorie, da in der Regel kein unternehmerisches Risiko oder arbeitsorganisatorische Unabhängigkeit vorliegt. In diesen Fällen sind die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 12 Abs. 4 unerlässlich, um Missbrauch zu verhindern.

In anderen Beispielen, wie Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, höher qualifizierte Services im Hotelleriebereich oder hochqualifizierte Plattformarbeit steht hingegen die Qualifikation und der Name der Anbieter im Vordergrund. In diesen Fällen erscheint eine freiwillige Vorsorge ausreichend, ohne dass eine erzwungene Einordnung in ein Angestelltenverhältnis notwendig ist, was für beide Seiten nachteilig wäre.

**Fazit**

Zusammenfassend erachten wir eine mehrstufige Prüfung, wie sie von der Kommissionmehrheit vorgeschlagen wird, als sinnvoll. Sie bietet eine zusätzliche Möglichkeit, Schlupflöcher im Niedriglohnbereich zu schliessen und die soziale Absicherung für Selbständige attraktiver zu gestalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



**Sascha M. Burkhalter**  
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz



**Dr. Ursula Häfliger**  
Verantwortliche Politik